



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Günzburg, 22.01.2019, Az. 6102

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der 4. Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich „Mindeltal“
durch die Marktgemeinde Burtenbach**

- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 14.05.2018:**

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan ist derzeit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Burtenbach entwickelt. Enthalten sind die geplanten Lehm- und Tonabbauflächen und die südlich davon gelegene Landwirtschaftsfläche jedoch in der im Parallelverfahren anhängigen Flächennutzungsplanänderung.

Für den Teilgeltungsbereich 1 setzt der Bebauungsplan ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Abbau von Lehm und Ton sowie Verfüllung“ fest. Wie bereits anlässlich des gemeinsamen Scopingtermines am 01.03.2018 dargelegt, erfordert die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets nach der Baunutzungsverordnung eine geplante bauliche Nutzung. Bei einem Abbauvorhaben handelt es sich um keine bauliche Anlage. Im Hinblick auf die erforderliche Entwicklung des vorliegenden Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist die Festsetzung „Sonstiges Sondergebiet“ zu streichen. Die Planunterlagen sind entsprechend zu ändern.

Bei entsprechender Berücksichtigung kann der vorliegende Bebauungsplan nach Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. In der Begründung ist hierauf hinzuweisen.

Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Bebauungsplanänderung erstreckt sich im Teilgeltungsbereich 1 auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 521 und 522, Gemarkung Oberwaldbach. Beim Scopingtermin wurde lediglich Bezug genommen auf das Grundstück Fl. Nr. 521. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen jedoch keine Einwände gegen die Einbeziehung beider Grundstücke zur Gewinnung von Bodenschätzen.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Die in Nr. 1.3 der Satzung für den Teilgeltungsbereich 1 festgesetzte zeitliche Befristung der zulässigen Nutzung bis zum 15.05.2033 ist bei Abbauvorhaben sehr untypisch. Für die Durchführung des geplanten Abbauvorhabens ist ohnehin ein Genehmigungsverfahren nach Bayerischem Abgrabungsgesetz notwendig. Die Abgrabungsgenehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt, sodass aus wasserrechtlicher Sicht eine zeitliche Befristung auf Bebauungsplanebene nicht erforderlich erscheint. Die Befristung der Abgrabungsgenehmigung dient gerade dazu den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 wird ein Rekultivierungsplan zugrunde gelegt. Ein Rekultivierungsplan liegt den Bebauungsplanunterlagen nicht bei. Lediglich in der Begründung, beispielsweise auf Seite 14 – Abb.11. Abgestimmtes Vorkonzept zur Rekultivierung, wird hierauf verwiesen.

Aus wasserrechtlicher Sicht sowie aus Gründen der Bestimmtheit wird angeregt, den Rekultivierungsplan zum Bestandteil des Bebauungsplanes zu erklären und als separaten Plan dem Bebauungsplan beizufügen.

Sofern der Ausgleich für den Eingriff nicht bereits detailliert im Bebauungsplan geregelt werden soll, wird darauf hingewiesen, dass im durchzuführenden abgrabungsrechtlichen Verfahren die Eingriffsregelung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung erfolgen muss.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht im Übrigen Einverständnis.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die naturschutzfachlichen Maßnahmen wurden mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg fachlich abgestimmt.

In der Planzeichnung ist der Teilgeltungsbereich 1 mit dem Planzeichen 13.1 der Planzeichenverordnung als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zu umgrenzen und es ist das Planzeichen unter den Festsetzungen zu erklären.

Die Flächen sind für Naturschutzzwecke dinglich zu sichern. Die Pflege der Flächen ist über die Eintragung einer Reallast zu gewährleisten.

Die festgelegten Biotopflächen sind jährlich der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg nachzuweisen.

Immissionsschutz

Der Markt Burtenbach hat die „4. Änderung Bebauungsplan Mindeltal“ im Norden von Burtenbach beschlossen. Hierdurch soll ein weiterer Rohstoffabbau ermöglicht und zugleich eine südlich hiervon gelegene Trockenkiesabbaufäche gestrichen und in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

Da sich nördlich des bestehenden und geplanten Lehmabbaus ein Aussiedlerhof (Eberstall, Gemeinde Jettingen-Scheppach) und an der Ortsstraße nach Oberwaldbach ein weiteres Wohngebäude befinden, wurde ein Schallgutachten („Schalltechnisches Gutachten zum Lehmabbau am Jägerberg“, Bericht-Nr.: ACB-0918-8421/02 vom 11.09.2018) erstellt, welches die Lärmemissionen der Abbautätigkeiten untersucht. Die Firma Accon GmbH kommt zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen, der durch die gegenständliche Nutzung zu erwartenden Lärmemissionen, keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte erwarten lassen.

Das vorgelegte Gutachten ist plausibel und die Ergebnisse nachvollziehbar.

Allerdings wurden die berechneten Ergebnisse mit den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm bzw. Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV – „Verkehrslärmschutzverordnung“ verglichen. Diese finden in der Regel nur bei der Beurteilung des jeweiligen einzelnen konkreten Vorhabens, z.B. der Beurteilung eines Vorhabens im Rahmen einer Baugenehmigung, Anwendung.

Die Beurteilungsgrundlage für den Anlagens-Lärm und den Straßenverkehrslärm in einem Bauleitplanverfahren stellt die DIN 18005 Teil 1 (1987) „Schallschutz im Städtebau“ mit dem dazugehörigen Beiblatt, in dem die „Schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ genannt sind, dar.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für die Straßenverkehrsgeräusche sind um 4 dB(A) niedriger bzw. strenger, als Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Da die prognostizierten Beurteilungspegel aber auch die strengeren Orientierungswerte für Straßenverkehrsgeräusche nach der DIN 18005 um ca. 10 dB(A) unterschreiten und das Berechnungsverfahren jeweils vergleichbar ist, kann das Gutachten an sich mit seinen Berechnungsergebnissen übernommen werden.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Industrie-, Gewerbe- und vergleichbaren Geräuschen aus öffentlichen Betrieben entsprechen je nach Gebietscharakter den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm. Insofern können die prognostizierten Ergebnisse aus dem Schallgutachtens auch diesbezüglich herangezogen werden.

Die Bewertung der Ergebnisse bezieht sich jedoch fälschlicherweise auf eine Beurteilungsgrundlage, wie sie in einem Baugenehmigungsverfahren herangezogen würde. Um die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes bezüglich der immissionsschutzfachlichen Bewertung zu gewährleisten, sollte in der Satzung, Begründung und an allen andern entsprechenden Stellen des Bauleitplanes aufgezeigt werden, dass die DIN 18005 die Beurteilungsgrundlage ist und die prognostizierten Ergebnisse mit den Vorgaben der DIN 18005 verglichen werden müssen. Demzufolge sind auch die korrigierten bzw. geringer wertigen Immissionsbegrenzungen für die Straßenverkehrsgeräusche zu nennen.

Das überarbeitete Gutachten sollte anstatt dem Vorherigen, zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt werden.

Es sollte genannt werden, wo die entsprechenden DIN –Vorschriften usw. eingesehen werden können.

Sofern die vorgenannten Belange bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, werden gegen den Bebauungsplan aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben.

Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit der Planung zum Rohstoffabbau grundsätzlich Einverständnis. Die wasserrechtliche und naturschutzfachliche Zustimmung zum Bebauungsplan wird dabei vorausgesetzt.

Brandschutz

Der Kreisbrandrat erhebt gegen das Planungsvorhaben seitens des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände. Anmerkungen hierzu sind nicht veranlasst.

Sonstiges

Aufgrund den uns vorliegenden Unterlagen handelt es sich nicht um die 4. sondern 3. Änderung des Bebauungsplanes „Mindetal“.

Nachdem die vorliegende Änderungsplanung als eigenständiger Bebauungsplan zu werten ist, sollte dieser wie folgt bezeichnet werden: „Mindetal – Markt Burtenbach – 3. Änderung“.

In der Legende der Planzeichnung sind die Planzeichen für Fesetsetzungen als solche zu bezeichnen.

Bezüglich der Planlegende und der Satzung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Planzeichen „Fläche für die Landwirtschaft“ um keine Art der baulichen Nutzung handelt.

Die Satzung ist dahingehend zu ergänzen, dass mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes der Bebauungsplan „Mindetal“ im Änderungsbereich außer Kraft tritt.

Bei den Verfahrensvermerken der Planzeichnung ist die korrekte Bezeichnung des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanes anzugeben.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 14.05.2018**

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Mindetal“
durch die Marktgemeinde Burtenbach
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

Günzburg, 22.01.2019
